



Postulat

des Synodalen Hans Ulrich Germann; Religionsgesetzgebung; Beschluss

Antrag:
Der Synodalrat wird beauftragt, Grundlagen zum Thema Religion in der Gesellschaft im Kanton Bern zu erarbeiten. Insbesondere hat der Synodalrat zu prüfen, wie sich die reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für eine Erweiterung der staatlichen Gesetzes-Grundlagen vom Kirchengesetz zu einem Religionsgesetz engagieren und den Staat dabei unterstützen können.

Erläuterungen

Die Bundesverfassung garantiert die Religionsfreiheit. Im übrigen bleibt die Religion in der Zuständigkeit der Kantone.

Im Kanton Bern wird im Kirchengesetz das Verhältnis zu den drei Landeskirchen geregelt.

Die reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind seit vielen Jahren intensiv an interkonfessionellen und interreligiösen Tätigkeiten beteiligt. Im Heft „Begegnung und Dialog der Religionen“¹ wurde im Jahr 2010 eine umfassende Standortbestimmung vorgenommen. Parallel dazu wurde die Kirchenordnung revidiert.

Im Vorwort der Standortbestimmung hält der Synodalrat fest:

Wir leben (..) seit einigen Jahren in einer multireligiösen Gesellschaft mit einem hohen Durchmischungsgrad in verschiedenen Lebensbereichen: in Ehen und Familien, in Kindergärten und Schulen, im Wohnquartier und am Arbeitsplatz. Die Frage lautet deshalb nicht mehr, *ob* wir mit Angehörigen anderer Religionen zusammen leben wollen, sondern *wie* wir dieses Zusammenleben gut, konstruktiv und friedvoll gestalten können. (S. 7)

In Zeiten, wo gesellschaftliche Kräfte darauf drängen, die Religion zu privatisieren, ist es umso wichtiger, dass die reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beim Staat und in der Gesellschaft darauf hinwirken, dass Religion als Teil der Kultur und der Gesellschaft anerkannt wird. Die Religion braucht einen gesetzlichen Rahmen. Religion ist nicht Privatsache – auch wenn Glaube etwas sehr Persönliches ist.

1 Begegnung und Dialog der Religionen. Eine Standortbestimmung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, hg. vom Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bern 2010

„All dies (dass die Kirchen versuchen, das öffentliche und politische Leben zu prägen – H.U.G.) gilt in ganz ähnlicher Weise auch für die anderen Religionen. Auch sie wollen gelebt sein, weil das menschliche Leben nicht nur privat ist, wollen sie gemeinschaftlich gelebt sein. Das heisst, dass sie in der einen oder anderen Form sichtbar sind und öffentlich werden wollen.“ (S. 44)

In der Wintersynode 2009 und der Sommersynode 2010 wurde das Traktandum „Kirche, Judentum und andere Religionen; Teilrevision der Kirchenordnung“ in erster und zweiter Lesung behandelt. Verschiedene Artikel der Kirchenordnung wurden revidiert. Eine zusammenfassende und auf die Rechtsordnung ausgerichtete Bestimmung findet sich in Artikel 154a

„Sie (die Kirche – H.U.G.) tritt dafür ein, dass Menschen verschiedener Religionen als Einzelne und als Gemeinschaften privat und öffentlich ihre Überzeugungen im Rahmen der bei uns geltenden Rechtsordnung leben und praktizieren können.“ Die konsequente Verlängerung dieser Perspektive führt dazu, die in der bernischen Gesellschaft gelebte religiöse Vielfalt gesetzlich zu regeln und zu fördern. Zum Beispiel in einem neuen Religionsgesetz. Ein solches Gesetz könnte „die Religionsausübung, die Präsenz von Religion in der Öffentlichkeit oder die Organisation und Finanzierung von Religionsgemeinschaften“ (S. 2) regeln². Auch die Anerkennung von weiteren Religionsgemeinschaften könnte in einem solchen Gesetz geklärt werden (vergleiche Kosch, S. 17). Ein Religionsgesetz müsste „gute Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Religionsgemeinschaften ihren Beitrag zum Gemeinwohl leisten können und gleichzeitig gut in das gesellschaftliche Gefüge eingebettet sind, (...). (Ebenda)

Bevor Synode und Synodalarat in dieser zentralen Frage ihre Position festlegen, braucht es eine Auslegeordnung (Lagebeurteilung, Folgerungen, Vorschläge). Diese wird hiermit beantragt.

Brügg, 19. Februar 2015

Hans Ulrich Germann
und 10 Mitunterzeichnende

2 Daniel Kosch, Zukunftsperspektiven für das Religionsrecht in der Schweiz. Vorjuristische Überlegungen eines römisch-katholischen Theologen,
http://www.rkz.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/3._Kirche_und_Recht/3.3_Referate_Artikel/3.3.2014_0707_Weiterentwicklung_Religionsrecht-Jusletter.pdf (18. Februar 2015)